

„Wohngenossenschaft Lerchenbühl, 3400 Burgdorf - MERKBLÄTTER“*



*Die Merkblätter stellen integrierende Bestandteile der Mietverträge dar.



Inhalt

Hausordnung	1
Merkblatt „Kleiner Unterhalt“	2
Merkblatt „Kellerräume - Nutzung und Lüften“	3
Merkblatt „Konzept Gartengestaltung“	5
Merkblatt „Heizung“	7
Merkblatt „Umgang mit Reparaturanliegen und Notfallsituationen “	9
Meldung eines Schadens / Reparaturanliegens.....	10



Hausordnung

Die männliche Form wird im Text für alle Geschlechter benützt.

1. Rücksichtnahme

Im Interesse eines guten Verhältnisses unter den Mietparteien verpflichten sich alle zu gegenseitiger Rücksichtnahme. Mieter sind dafür besorgt, dass auch Mitbewohner und Besucher die Hausordnung einhalten.

2. Reinigung

Ausserordentliche Verunreinigungen sind vom Verantwortlichen zu beseitigen. Sofern kein Hauswart für die Reinigung gemeinsam benützter Gebäudeteile wie z.B. Treppenhaus, Kellergang, Hausgang, Estrich und die Schneeräumung usw. zuständig ist, ist sie von den Mietern zu besorgen.

Gemeinsam benutzte Räume/Treppenhäuser Blattnerweg 24, 1-15 (ungerade Zahlen)

Treffen die Mietparteien keine Regelung, dann gilt: Der Mieter übernimmt die Reinigung des Wohnungszugangs bzw. des Treppenhauses (inklusive Fenster) im Bereich seines Mietobjektes. Den Parterremietern obliegt die Reinigung der Abgänge in die Kellerräumlichkeiten und der Zugänge. Den Mietern des oberen Geschosses obliegt die Reinigung der Aufgänge ab Hochparterre bis zum Dachgeschoss. Die Mieter im Parterre sind in den Jahren mit geraden und die Mieter im ersten Stock in denen mit ungeraden Zahlen für die Schneeräumung besorgt.

3. Gemeinsame Räume

Über die Benützung der gemeinsamen Räume (Waschküche, Trockenraum) einigen sich die Mietparteien. Treffen die Mietparteien keine Regelung, erstellt die Vermieterin einen Benützungsplan. Dem jeweiligen Benutzer steht das Recht zu, diese Räume während der für ihn bestimmten Zeit allein zu benützen. Nach Gebrauch sind die Räume und Apparate zu reinigen und auszutrocknen, die Wasserabläufe freizumachen und im Winter die Fenster zu schliessen.

4. Hausruhe

Mieter sind verpflichtet, auf Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Musizieren, das den Rahmen der üblichen Hausmusik übersteigt, ist zu unterlassen. Radio-, Fernseh- und sonstige Audioapparate dürfen nicht über Zimmerlautstärke eingestellt werden. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist das Mähen des Rasens untersagt. Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 22.00 bis 07.00 Uhr soll im und ums Haus Ruhe herrschen. Vorbehalten bleiben weitergehende ortspolizeiliche Vorschriften.

5. Sicherheit und Ordnung

Die Haus- und Kellertüren sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, während der Nachtzeit zu schliessen (ab 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr). Sämtliche Fluchtwege müssen immer frei sein. Die Brandschutzvorschriften sind in der ganzen Liegenschaft einzuhalten. Das Lagern von leicht entflammaren Stoffen im Gebäude ist nicht erlaubt. In der ganzen Siedlung ist auf Ordnung zu achten. Kehrlicht und defekte Gegenstände sind ordentlich zu entsorgen. Das Anbringen von Antennen, Parabolspiegeln und Ähnlichem ist nicht erlaubt

6. Garten

Der zum Haus gehörende Garten ist zu pflegen und soll eine Zierde des Hauses und der Siedlung sein. Kompoststellen sind so zu platzieren, dass niemand daran Anstoss nimmt. Es dürfen nur Spalier- und Zwergbäume gepflanzt werden. Bäume und Sträucher sind nach Bedürfnis zu schneiden. Maximale Höhe: zwei Meter. Im Spätherbst ist die Wasserleitung zum Garten abzustellen und zu entleeren. Bei Mieterwechsel ist der Garten in ordentlichem Zustand abzugeben. Gartenhäuschen und ähnliche Kleinbauten bedürfen einer Baubewilligung; für die Gesuchseinreichung legitimiert ist allein die WGL.

7. Grillieren

Beim Grillieren auf Balkonen und Gartensitzplätzen ist auf die übrigen Hausbewohner / Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Bei berechtigten Reklamationen behält sich die Vermieterin vor, das Grillieren generell zu untersagen.

8. Zu unterlassen ist namentlich:

- Harte Gegenstände, Asche, Abfälle, hygienische Binden und Wegwerfwindeln, Katzenstreu usw. in das WC zu werfen;
- Kehrlichtsäcke im Hausgang stehen zu lassen. Wo Container vorhanden sind, muss der Kehrlicht in verschlossenen Gebührensäcken direkt in dieselben deponiert werden.

9. Merkblätter

Diese Hausordnung wird ergänzt durch Merkblätter mit ausführlichen Hinweisen zu verschiedenen Themen (z.B. Gartengestaltung, Heizen/Lüften, Benützung der Kellerräume, Reparaturen, Unterhalt usw.)
Siehe: www.lerchenbühl-burgdorf.ch

10. Schlussbestimmungen

Die Hausordnung mit den Merkblättern bilden integrierende Bestandteile des Mietvertrages. Die Verwaltung behält sich das Recht vor, sie zu ergänzen, zu aktualisieren oder im Einzelfall Abweichungen von dieser Hausordnung zu gestatten.



Merkblatt „Kleiner Unterhalt“

Ausgangslage

Im Mietrecht gilt der Grundsatz, dass der Unterhalt der Wohnungen der Genossenschaft als Vermieterin obliegt. Als Ausnahme wird definiert, dass kleine, ohne grossen Aufwand zu beseitigende Mängel durch die Mieter zu beheben sind (OR Art. 259).

In den Mietverträgen unserer Genossenschaft ist der kleine Unterhalt (Reparaturen und Ersatzmaterial) erläutert und geregelt. Eine Aufzählung enthält die durch die Mieter zu übernehmenden Kosten. Diese Aufzählung entspricht jedoch nicht mehr dem heute geltenden Recht und aktuellen Praxis der Rechtsprechung.

Was ist kleiner Unterhalt?

Kleiner Unterhalt sind kleine Mängel, welche „müheolos von der Hand gehen und ohne spezielles Fachwissen“ durch die Mieter behoben werden können. Darunter fallen zum Beispiel das Ölen von Scharnieren; das Anziehen von lockeren Schrauben oder das Entstopfen eines Abwassersyphons beim Lavabo, sofern dieses mit einfachen Handgriffen geöffnet werden kann.

Kleinteile werden durch Mieter/-Innen ersetzt und bezahlt

Kleinteile wie Backbleche; Filter beim Dampfzug; Zahngläser; Duschschräuche etc. müssen durch die Mieter auf eigene Kosten ersetzt werden. Der Vorstand verfügt über eine Liste, bei welchen Lieferanten gleichwertiges Ersatzmaterial zu beziehen ist. Bitte bei Bedarf verlangen.

Grundsätzliches

- ✓ *Kleiner Unterhalt betrifft Mängel, die „ohne spezielles Fachwissen behebbar sind und müheolos von der Hand gehen“.*
- ✓ *Der kleine Unterhalt ist Sache der Mieter.*
- ✓ *Nötige, durch Fachpersonen ausgeführte Reparaturen werden von der Genossenschaft bezahlt.*
- ✓ *Die entsprechenden Ziffern in den heute bestehenden Mietverträgen werden inhaltlich durch das vorliegende Merkblatt ersetzt.*



Merkblatt „Kellerräume - Nutzung und Lüften“

Ausgangslage

Unsere Häuser haben an den Kelleraussenwänden keine Abdichtung zum Erdreich. Die Mauern im Keller sind also je nach Umgebung mehr oder weniger durchfeuchtet. Oft ist auch die Entwässerung ungenügend oder defekt – Stichwort Dachwasser und Sickerleitungen. Durch Diffusion gelangt Wasser ins Innere und bewirkt eine höhere Luftfeuchte. Sind Naturböden oder solche mit Tonziegel- oder Backstein-Belägen vorhanden, führt dies zu zusätzlichem Feuchteintrag. Früher war dies durchaus gewollt, heute jedoch meist nicht mehr.

Verschiedene Nutzungsklassen

Die Ausbaukriterien eines Raums sind je nach vorgesehener Nutzung unterschiedlich. Die Anforderungen bezüglich Dichtigkeit, Klima, Beheizung und Dämmung werden daher in Kategorien aufgeteilt:

- Kellerraum: anspruchslos, feucht, unbeheizt
- Lagerraum: trockenes Klima, Luftfeuchte reguliert
- Hobbyraum, Archiv: leicht gedämmt, trocken, belüftet, evtl. leicht beheizt
- Wohnraum: beheizt, gedämmt, trocken, Belüftung geregelt

Kellerräume Wohngenossenschaft Lerchenbühl

Diese sind demnach nicht gebaut zur Nutzung als Hobby- oder gar Wohnraum, sondern als Räume für die Haustechnik sowie zur Lagerung von nicht feuchteempfindlichem Material. Die Wände sind kalt und nicht isoliert, weshalb sie im Weiteren weder verkleidet noch mit Möbeln oder anderem Material zugestellt sein dürfen.

Besonderes Kellerklima – besondere Lüftung der Räume

Das Aussenklima resp. die Feuchtigkeit im Boden haben einen grossen Einfluss auf das Raumklima. Die Zusammenhänge zwischen relativer Luftfeuchte (= Sättigungsgrad der Luft in Prozent bei einer bestimmten Temperatur) und absoluter Luftfeuchte (= Wassergehalt in Gramm pro m³ Luft, ungeachtet der Temperatur) gehören nicht unbedingt zum Alltagswissen. Mangelndes Wissen bezüglich Lüften kann das Gegenteil der erwünschten Wirkung zur Folge haben nämlich, dass es zu einer übermässigen Befeuchtung des Kellers kommt und die Räumlichkeiten von Schimmel befallen werden.

Belüftung im Sommer: Wenn im Sommer feuchtwarme Luft in den Keller oder andere kühle Räume strömt, führt dies zu Kondensation durch Abkühlung. Der Keller trocknet durch geöffnete Fenster nicht aus, sondern das Gegenteil ist der Fall – die Feuchte und der Modergeruch nehmen zu.

Daher ist es nicht sinnvoll, Kellerfenster während der Sommermonate geöffnet zu lassen. Besonders während Hitzeperioden sollten Fenster (genau wie die Wohnräume) nur in den Morgenstunden oder während der Nacht geöffnet sein.

Belüftung im Winter: In der kalten Jahreszeit verhält sich die Wirkung umgekehrt, d. h. die Lüftung ist in kalten und kühleren Zeiten deutlich effizienter. Der Keller wird durch das Lüften immer trockener. Dies liegt daran, dass insbesondere im Winter die Aussenluft meistens sehr kühl ist und daher wenig Wasserdampf aufnehmen kann. Im Winter können Kellerräume tagsüber für kurze Zeit durchgelüftet werden, d.h. Kellerfenster während der Heizperiode bitte nicht stundenlang geöffnet lassen.

Allgemein: Im Winter und vor allem Sommer sollen die Kellerfenster nur zu Lüftungszwecken geöffnet werden. Bei dauerhaft geöffneten Fenstern im Sommer fliesst feuchte wärmere Aussenluft in die kühlen (18-20°C) Kellergeschosse und kondensiert auf den kühlen Oberflächen. Im Winter kühlen die Bauteile der Kellerräume (Decke zu EG) stark aus und führen in den Kellerräumen mit Wohnnutzung zu Feuchteschäden (Kondensat, Schimmelpilz). Dies führt auch in den darüberliegenden beheizten Wohnräumen zu einer Minderung der Behaglichkeit (Zugerscheinungen).



Entfeuchtungsgeräte

Entfeuchtungsgeräte helfen teilweise in der kalten Jahreszeit die Raumluftfeuchte in den Kellerräumen auf ca. 60% r.F. zu stabilisieren. Im Sommer mit der hohen Luftfeuchtigkeit der Aussenluft (bis zu 80% r.F.) wird zusätzlich Feuchtigkeit vom Erdreich über die porösen Stampfbetonwände und Naturböden angezogen und entfeuchtet und ist somit nicht sinnvoll.

Es empfiehlt sich eine Überwachung des Raumklimas in den Kellerräumen mit einem Thermohygrometer.

Quellennachweis: Einzelne Textpassagen wurden der Homepage des Hauseigentümerversands Schweiz entnommen, weitere aus dem von der Fa. Grolimund + Partner AG erstellen Bericht zur Feuchtigkeitsmessung vom 22.09.2021



Merkblatt „Konzept Gartengestaltung“

Ausgangslage

Viele Bewohner der Siedlung haben das Bedürfnis, ihren Garten umzugestalten. Damit solche Vorhaben in Zukunft möglichst strukturiert erfolgen, sind eigens dafür vorgesehene Zonen festgelegt worden.

Zone rot – Gartenhäuschen und Sitzplatzgestaltung

Am Südrand der Siedlungspartellen wird eine 5 Meter breite, gurtartige Zone rot geschaffen. Innerhalb dieser Zone kann die Mieterschaft den Garten individuell gestalten. Damit der Kompostcontainer und ähnliches via „Bschüttiwägli“ zum Lerchenbühlweg transportiert werden können, wird entlang der südlichen Parzellengrenze eine ca. 80 Zentimeter breite Wegfläche ausgeschieden. Diese Passage darf von sämtlichen Bewohnerinnen und Bewohner genutzt jedoch nicht bebaut werden.

Alle Gartenhäuschen¹ sind baubewilligungspflichtig mit folgender Begründung: Die Gebäude (K-Objekte) sowie die gesamte Siedlungsstruktur (Baugruppe +) sind als schützenswert eingestuft. Der Antragssteller kann ein Gartenhaus bauen, jedoch muss dies den Anforderungen der KDP und auch der gesamten Genossenschaft gerecht werden. Die Totalkosten (Baumaterialien, Bauprofile, Umgebungsarbeiten, Architekturleistungen, admin. Aufwände KDP und Baugesuch) belaufen sich auf mehrere Tausend Franken. Baubewilligungen können nicht von Mieter und Mieterinnen selber beantragt werden.

Einhaltende Werte: Grenzabstand: 2.0² / maximale Grundfläche: 6 m² / maximale Höhe: 2.5 m. Sämtliche Kosten gehen zulasten der antragstellenden Mieterinnen und Mieter.

Mobile Installationen und Sitzplätze ohne Überdachung sind ohne Baubewilligung möglich.

Zone blau – mobile Installationen³ und Sitzplätze im Gebäudebereich

Offt werden die Gartensitzplätze in unmittelbarer Gebäudenähe gewünscht. Diesem Bedürfnis wird mit der Zone blau (3 Meter ab Gebäudeflucht) Rechnung getragen. In diesem Bereich sind individuelle Sitzplatzgestaltungen und mobile Installationen durch die Mieterinnen und Mieter möglich.

Umsetzung

Die bestehenden Bauten (Stand März 2015) können bestehen bleiben, selbst wenn sie nicht dem Konzept entsprechen. Bei sämtlichen zukünftigen Veränderungen an bestehenden Bauten, bei Mieterwechsel oder bei Bewilligung von Anträgen sind die Vorgaben gemäss vorliegendem „Konzept Gartengestaltung“ einzuhalten.



Zone rot: bewilligungspflichtige Gartenhäuschen



Zone rot 3 m plus Grenzabstand 2 m. - Es sind ebenso Sitzplatzgestaltungen und dergleichen möglich.

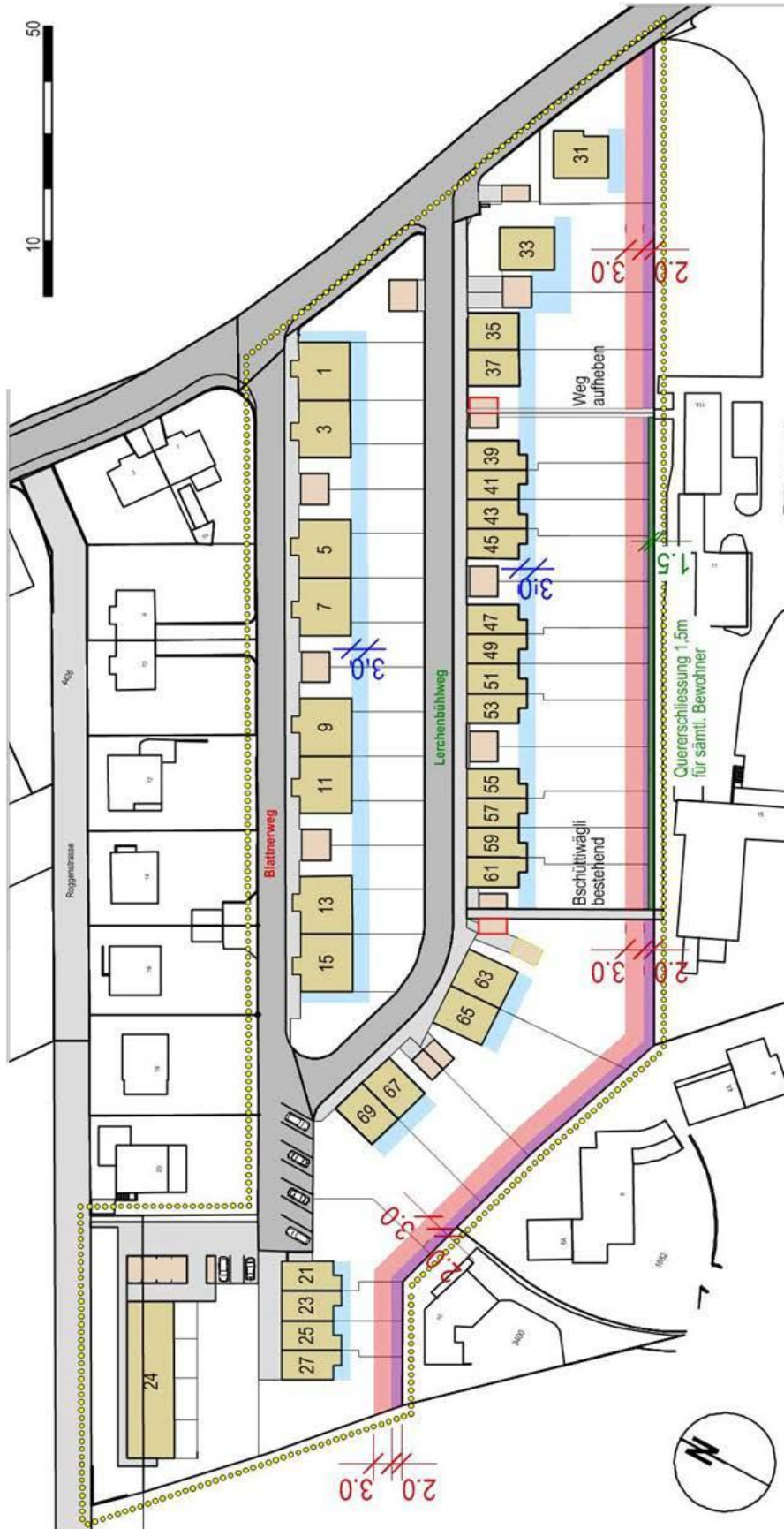


Zone blau: ansprechende Gestaltung des gebäudenahen Aussenraums

¹ unbewohnte Neubauten für nichtdauerhaften Aufenthalt von Personen

² Grundsätzlich kann ein Näherbaurecht bis hin zum Grenzanbaurecht ausgehandelt werden. Vor- und Nachteile hierzu sind durch die WGL abzuwägen.

³ im Winter zu demontieren (z. B. zeltartige Installationen oder Sonnenschirme) → **bitte Plan beachten.**



Grenzabstand 2m

Zone Rot , 3m ab Grenzabstandlinie für fixe Gartenhäuschen und dgl.

Zone Blau , 3m breit ab Gebäudeflucht für mobile Installationen und dgl.





Merkblatt „Heizung“

Frühlingserwachen: Hinweise zum Ausschalten der Heizung

1. Schalter in der Wohnung auf «Aus» drücken (Bild 1)
 2. Alle Radiatoren auf 5 stellen (Bild 2)
- (--> damit erfolgt eine Druckentlastung und die Leitungen füllen sich nicht unnötig mit Luft, was das Blubbern beim Einschalten der Heizung im Herbst zur Folge hat.



Bild 1



Bild 2

Der Winter kommt: Hinweise zum Einschalten der Heizung

Das Wärme- bzw. Kälteempfinden ist von Person zu Person unterschiedlich.

Heizungen werden aus diesem Grund entsprechend früher oder später in Betrieb genommen. Spätestens bei Wintereinbruch sollten diese jedoch alle funktionieren.

Bis Ende September /Anfang Oktober sollen daher die Heizungen auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüft werden.

- Werden alle Radiatoren gleichmässig warm?
- Ist ein Blubbern in den Leitungen hörbar?
- Müssen die Leitungen entlüftet werden?

Richtig Heizen im Winter

Bewusstes Heizen sorgt nicht nur für ein gesundes Raumklima, sondern senkt auch den Energieverbrauch - das kommt nicht zuletzt dem Klima zugute.

1. Temperatur richtig einstellen

Die Wärme in den Räumlichkeiten wird durch die entsprechende Einstellung der Heizkörperventile reguliert. Thermostatventile sind dabei am effizientesten. Mit ihnen lässt sich die Wärme bequem in jedem Raum auf demjenigen Niveau halten, bei dem man sich am wohlsten fühlt. Übliche Durchschnittswerte für die einzelnen Räume:

- (Sternchen): ca. 5 C°, Frostschutz
- Stufe 1: ca. 12 C° in wenige genutzten Räumen
- Stufe 2: ca. 16 C° **18 C° in Schlafräumen, Flur**
- Stufe 3: ca. **20 C° in Wohn-/Aufenthaltsbereich**
- Stufe 4: ca. 24 C° in Badezimmern
- Stufe 5: ca. 28 C°



Damit es zu Hause schneller warm wird, werden die Heizkörper oft auf Stufe 5 eingestellt. Doch das funktioniert nicht: Ein Heizkörper wird nicht schneller warm, nur weil man ihn ganz hochdreht. Die Stufe beeinflusst lediglich bis zu welcher Raumtemperatur ein Heizkörper weiter heizt.

Die genannten Temperaturen sind Richtgrößen. Eine «korrekte» Raumtemperatur gibt es nicht. Die Behaglichkeit ist individuell.

- Übrigens: mit jedem Grad Raumtemperatur erhöhen sich die Heizkosten um 6 Prozent. Ein möglichst bedarfsangepasstes Einstellen lohnt sich also.

Falls bei offenem Fenster geschlafen wird, soll unbedingt darauf geachtet werden, dass die Ventile am Heizkörper zuge dreht sind (Position * am Thermostatventil).

- Folgende Tipps für kalte Tage:

- Langärmelige Oberteile, lange Hosen, warme Kniestrümpfe tragen
- Ein zusätzlicher Pullover, eine Jacke oder ähnliches spendet Wärme
- Beim gemütlichen Fernsehen am Abend gibt eine «Kuscheldecke» zusätzlich warm.

2. Sinnvoll und effizient lüften: Kippfenster schliessen und stosslüften

Ständig geöffnete Kippfenster verschwenden viel Energie und bringen wenig Luftqualität. Stattdessen empfiehlt es sich, mehrere Fenster dreimal am Tag für 5 bis 10 Minuten zu öffnen. Durch dieses Querlüften entweicht weniger Wärme und es gelangt mehr Frischluft ins Haus als bei Dauerlüftung durch offenstehende Fenster. Zusätzlicher Vorteil: Die Luftqualität wird mit dem Querlüften verbessert.

3. Das Sofa vom Radiator entfernen

Warme Luft muss ungehindert in den Räumen zirkulieren können. Daher sollen die Heizkörper weder mit Möbeln noch mit Vorhängen verdeckt werden. Damit die Räume weniger auskühlen, empfiehlt es sich zudem, die Roll- und Fensterläden nachts zu schliessen. Dies garantiert, dass das Haus weniger auskühlt.

Wichtig:

Bei Fragen und Hilfe: 078 404 07 17 Reparatur und Unterhalt

Quellen:

- Energieschweiz
- Baugenossenschaft Glattal Zürich
- Utopia.de



Merkblatt

„Umgang mit Reparaturanliegen und Notfallsituationen“

Ausgangslage

Gemäss den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen sind Mieter gehalten, der Verwaltung der Wohngenossenschaft Lerchenbühl (WGL) Schäden und Defekte an Geräten und am Mietobjekt zu melden. Mieter sind nicht befugt, von sich aus bzw. ohne ausdrückliche Zustimmung der WGL Reparaturaufträge an Handwerker zu erteilen.

Die Meldung eines Schadens / Reparaturanliegens erfolgt in der Regel schriftlich mit dem Formular "Melden eines Schadens / Reparaturanliegens". Dafür steht ein Formular auf www.lerchenbuehl-burgdorf.ch zur Verfügung (ausdrucken, von Hand ausfüllen). Möglich ist auch, die Informationen über den Schaden elektronisch zu erfassen; hierzu auf Homepage auf „Kontakt“ klicken oder schriftlich an das Ressort Reparaturen/Unterhalt (Adresse s. Formular). Bitte immer auch eine Angabe zur Dringlichkeit (1.-3. Priorität) machen.

Dringlichkeitseinstufung

Schaden, 1. Priorität

Der Schaden stört, hat aber nicht Notfallqualität (* Notfall: Definition und Umgang damit, s. hienach). Die Behebung sollte sobald als möglich während der nächsten 2 Arbeitstage erfolgen (z.B.: defekte Spülmaschine, Waschmaschine, Kochfelder oder Schaden an wasserführenden Anlagen).

Schaden, 2. Priorität

Das Problem zieht keine weiteren, grösseren Schäden nach sich. Die Behebung sollte trotzdem innerhalb der nächsten zwei Arbeitswochen erfolgen (z.B. tropfender Wasserhahn, defekter Bewegungsmelder uäm.)

Schaden, 3. Priorität

Das Problem stört, hat aber keine unmittelbar negativen Auswirkungen. Die Behebung kann bei nächster Gelegenheit, z.B. im Rahmen eines Sammelauftrags an Handwerker innerhalb der nächsten Monate behoben werden.

Definition: Als Notfall wird eingestuft, was ohne sofortige Behebung grössere Schäden nach sich zieht. Man spricht dann von der "Gefahr im Verzug", gemeint ist der Verzug der Schadensbehebung. Typischerweise ist dies bei Bränden oder Rohrbrüchen der Fall. Möglich ist aber auch, dass man sich nachts oder während Wochenenden ein- oder ausschliesst, ein Schloss nicht mehr funktioniert, ein Fenster in die Brüche geht, so dass Fremde oder Regen eindringen können, u.Ä.m.

Umgang mit Notfällen: In Notfallsituationen rufen Mieter die Notfalldienste unverzüglich selber an. Unmittelbar am nächsten Arbeitstag informieren sie die WGL Verwaltung über das Schadensereignis, die angeforderte Hilfe und die erfolgte Massnahme.

Folgende Notfalldienste stehen rund um die Uhr zur Verfügung:

Türe kann nicht ab- oder aufgeschlossen werden, durch ein kaputtes Fenster können Unberechtigte oder Regen eindringen usw.

Herr Adrian Wyss, Schreiner / Glasbruchservice

Tel. 079 308 94 64

24h/7Tage bzw. für Notfälle ausserhalb der Öffnungszeiten der Fa. Seiler AG (Montag geschlossen)

Schäden an wasserführenden sanitären Installationen (exklusive Geräte wie Abwaschmaschinen etc)

Sanitär Aeschlimann

Tel. 034 420 21 50. Der Anruf wird an den jeweiligen Pikettdienst weitergeleitet.

Heizungsstörung

Jutzi AG

034 422 09 22 und 079 771 85 48

www.lerchenbuehl-burgdorf.ch

Präsidentin: Rosa Schenk, Blattnerweg 3, 3400 Burgdorf
Tel. 034 422 28 43 | 079 467 33 18 | roknesch@bluewin.ch

Sekretärin: Caroline Walther, Lerchenbühlweg 41, 3400 Burgdorf
Tel. 078 756 19 18 | caro.walther@gmx.ch

Reparaturen/Unterhalt: Tel. 078 404 07 14



**Wohngenossenschaft Lerchenbühl
Reparaturen/Unterhalt
Paul Simmen
Blattnerweg 3, 3400 Burgdorf**

**paul.simmen@bluewin.ch
SMS: 078 404 07 14**

Meldung eines Schadens / Reparaturanliegens

- Bitte in der Regel für die Meldung eines Reparaturanliegens dieses Formular benützen. Ausgedruckt und ausgefüllt an obige Adresse oder Meldung über Kontaktformular auf www.lerchenbühl-burgdorf.ch
- ➔ Bei hoher Priorität eine SMS oder Sprachnachricht an die WGL Mobile Nummer 078 404 07 14 senden.

<p>Was ist das Problem? Problem/Schaden bitte möglichst genau beschreiben, wenn möglich Fotos oder eine Skizze beifügen. ➔ Bei elektrischen Geräten Typennummern fotografieren oder abschreiben und beilegen.</p>
<p>(./ ggf auf sep. Blatt oder auf der Rückseite weitere Notizen anbringen)</p>
<p>Wo genau befindet sich der Defekt/das kaputte Gerät? (Adresse / Raum)</p>
<p>Welche Dringlichkeit hat die Schadensbehebung? Bitte zutreffende Priorität ankreuzen.</p> <p>..... 1. Priorität: dringend, sobald als möglich 2. Priorität: innerhalb der nächsten 2 Arbeitswochen 3. Priorität: nicht dringend; bei nächster Gelegenheit, z.B. wenn Handwerker im Quartier</p>
<p>Meldende Person / Kontaktperson für Handwerker Vorname + Name Strasse + Hausnummer Festnetz-/Mobil-Nummer / E-Mail </p>
<p>Datum </p>
<p>Unterschrift (nur auf ausgedrucktem Formular) </p>